

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

1.8.1941 (No. 31) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

für die

Badische innere Verwaltung

Ausgabe A

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einseitiger Druck) 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlags-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 31

Karlsruhe, den 1. August 1941

7. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 28. 7. 41, Abzug der Lohn-, Bürger- und Wehrsteuer. S. 663. — RdErl. d. RMdZ. 15. 7. 41, Unfallfürsorge für Beamte nach dem DVG. S. 664. — RdErl. d. RMdZ. 15. 7. 41, Anrechnung von Dienstzeiten in der NSDAP und ihren Gliederungen auf das VdM. S. 664. — RdErl. d. RMdZ. 18. 7. 41, Urlaub für verheiratete Beamte bei Besuchsreisen. S. 665. — RdErl. d. RMdZ. 16. 7. 41, Ausbringung von Obersekretärstellen. S. 666. — RdErl. d. GVB. 15. 7. 41, Vereinfachung des verwaltungsrechtlichen Zeitschriftenwesens. S. 666. — RdErl. d. RMdZ. 8. 7. 41, Programm der NSDAP. S. 679.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 22. 7. 41, Verordnung des Ministerrats über den Kommunalkredit der Sparkassen vom 24. April 1941 (RGBl. S. 223). S. 667. — RdErl. d. RMdZ. 8. 7. 41, Dritte Änderung der Gemeinsamen Dienstordnung des RuPrMdZ. (GDD. des RuPrMdZ.) zur Tarifordnung B. S. 668.

Polizeiverwaltung.

RdErl. d. RZffuChdDtPol. im RMdZ. 26. 6. 41, Beschaffung von Feuerlösch-Druckschläuchen für Feuerhulspol., Freiw. Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren.

S. 669. — RdErl. d. RZffuChdDtPol. im RMdZ. 16. 7. 41, Zuteilung von Feuerlösch-Druckschläuchen für Feuerhulspol., Freiw. Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren in Luftshugorten II. und III. Ordnung. S. 671.

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

RdErl. 21. 7. 41, Familienunterhalt. S. 675. — Gemeinl. RdErl. d. RMdZ. u. d. RWM. 12. 6. 41, Kriegssachschäden-VO.; hier: Richtlinien für die Gewährung eines Härteausgleichs an Schiffsbesatzungen und Lotfen. S. 678.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungsweesen.

RdErl. 28. 7. 41, Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau DIN 1050. S. 679.

Volksgefundheit.

RdErl. 28. 7. 41, Betätigung der Glaubensgemeinschaften in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten. S. 679.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 25. 7. 41, Einfuhr von Läuerschweinen aus den Niederlanden. S. 679.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 23. 7. 41, Villa Zirio in San Remo. S. 679.

Persönliche Angelegenheiten.

Ernannt: Oberregierungsrat Johannes Dunke im Ministerium des Innern zum Regierungsdirektor; Polizeidirektor Günther Sadowsky, s. Zt. abgeordnet zur staatlichen Polizeiverwaltung in Mülhausen, zum Polizeipräsidenten in Freiburg; Regierungsinспекtor Adolf Heinz beim Statistischen Landesamt zum Regierungsoberinspektor; Oberpflegerin Hilde Glahner bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch zur Oberin; Oberpfleger Julius Strübel und Pfleger Philipp Merkel bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch zu Pflegevorstehern; die Werkführer Heinrich Busch und Philipp Scholl bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch zu Oberwerkführern; Pfleger Karl Steidel bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch zum Werkführer.

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Die außerplanmäßige Magazinmeisterin

Elfriede Dpiz zur Oberen Wirtschaftsbeamtin (Weißzeugbeschliekerin) bei der Heil- und Pflegeanstalt Stephansfeld; der außerplanmäßige Werkführer Anton Plah zum planmäßigen Werkführer bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch; Wirtschaftsarbeiter Wilhelm Schmidt zum außerplanmäßigen Werkführer bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch; der außerplanmäßige Werkführer Lorenz Müller zum planmäßigen Werkführer bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch; Angestellter Heinrich Müller zum Pförtner bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch.

Gestorben: Regierungsdirektor Dr. Karl Hammer beim Ministerium des Innern; Amtsgehilfe Karl Friedrich Bercher beim Landratsamt Waldshut.

— BaWB. S. 661.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.**Abzug der Lohn-, Bürger- und Wehrsteuer.**

NdErl. d. NdB. v. 28. 7. 1941 Nr. 65 602
Norm. XXVI², VI³.

Den Erlaß des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers vom 19. 7. 1941 Nr. 6401 an die Landeshauptkasse Karlsruhe gebe ich in der Anlage bekannt.

— BaWB. S. 663.

Anlage.

Karlsruhe, den 19. Juli 1941.

Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister.
Nr. 6401.

Abzug der Lohn-, Bürger- und Wehrsteuer.
An die Landeshauptkasse
Karlsruhe.

Nach der Ersten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs — VV. — vom 1. Juli 1941 (RGBl. I S. 362) und der Begründung dazu, die im Reichsteuerblatt 1941 Nr. 52 und 53 S. 465 und 473 veröffentlicht wurden und im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt wohl noch bekanntgegeben werden, treten mit Wirkung vom 1. 8. 1941 an beim Steuerabzug vom Arbeitslohn insbesondere folgende Änderungen ein:

1. Lohnsteuer.

Die Hinzurechnung von 52 *R.M.* monatlich, 12 *R.M.* wöchentlich, 2 *R.M.* täglich und 1 *R.M.* vierteljährlich zum Arbeitslohn der in einem Dienstverhältnis stehenden Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, nach den §§ 14, 22 und 36 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen unterbleibt gemäß § 2 der VV. Es ist nicht erforderlich, daß die bisher eingetragenen Hinzurechnungsvermerke vorher gestrichen werden.

Die in einem Kalendermonat einbehaltene Lohnsteuer ist nach § 7 der VV. spätestens am zehnten, statt wie bisher am fünften Tag des folgenden Kalendermonats an die Reichsfinanzstellen abzuführen. Entsprechendes gilt bei der vierteljährlichen Abführung. Die Anordnung im Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 20. Februar 1941 — S 2220 — 200 III (Ziffer 1b meines Rundschreibens vom 10. 3. 1941 Nr. 2122) ist dadurch gegenstandslos. Die für die Abführung der Lohnsteuer geltenden Zeitpunkte sind nach § 8 der VV. auch für die Lohnsteueranmeldung maßgebend.

2. Die gesamte einbehaltene Bürgersteuer vom Arbeitslohn ist nach § 16 der VV. zu den gleichen Zeitpunkten, die für die Abführung der Lohnsteuer gelten, in einem Betrag an die zuständige Reichsfinanzstelle statt an die einzelnen Gemeindefassen abzuführen. Die abgeführten Beträge sind als Bürgersteuer zu bezeichnen. Dazu ist anzugeben, auf welchen Zeitraum sie entfallen. Weitere Angaben sind nicht erforderlich. Die Weiterüberweisung der Bürgersteuer an die hebeberechtigten Gemeinden obliegt künftig den Reichsfinanzstellen.

3. Die Wehrsteuer wird nach § 19 der VV. bis auf weiteres nicht mehr erhoben.

Die erwähnten neuen Vorschriften treten am 1. 8. 1941 in Kraft. Sie gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. 7. 1941 endet. Sie gelten bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. 7. 1941 zufließen. Die Vorschrift unter der vorstehenden Ziffer 2 über die Abführung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn gilt erstmalig für die Abführung der Bürgersteuer, die nach dem 30. 6. 1941 einzubehalten ist.

Unfallfürsorge für Beamte nach dem DVG.

NdErl. d. NdB. v. 15. 7. 1941 — II 3313/41-6710.

Nachstehenden NdErl. des RM. v. 8. 11. 1940 zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts meines Aufsichtsbereichs.

— RMBl. S. 1290.

— BaWB. S. 664.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 8. 11. 1940.
A 4 900-13 808 IV 2. Ang.

Bei der Durchführung des § 107 DVG. entstehen vielfach Zweifel, inwieweit Unfälle von Beamten bei Leibesübungen im Dienst oder bei Gemeinschaftsveranstaltungen dem Dienstoffall gleichgestellt werden können. Eine Klärung dieser Fälle durch Ergänzung der bestehenden Vorschriften ist derzeit nicht angängig. Es erscheint aber notwendig, um eine einheitliche Handhabung des Gesetzes zu gewährleisten, in diesen Fällen wie folgt zu verfahren:

1. Unfälle bei Leibesübungen, an denen der Beamte nach Anordnung der obersten Dienstbehörde teilzunehmen hat und die unter Aufsicht eines Vorgesetzten oder einer von diesem bestellten Aufsichtsperson ausgeführt werden, gelten als Dienstoffälle.
2. Das gleiche gilt für Unfälle von Beamten bei Gemeinschaftsveranstaltungen an Schulen oder Schulungslehrgängen, die von der obersten Dienstbehörde für Beamte eingerichtet wurden. Dazu sind auch Unfälle zu rechnen, die sich in diesem Zusammenhang bei Lehrausflügen und Besichtigungen zur Lehrzwecken ereignen.

Anrechnung von Dienstzeiten in der NSDAP. und ihren Gliederungen auf das BDA.

NdErl. d. NdB. v. 15. 7. 1941 — II 3417/41-6320.

Nachstehenden NdErl. des RM. v. 30. 6. 1941 im Nachgang zu meinem NdErl. v. 12. 4. 1941 (RMBl. S. 661³) zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBl. S. 1289.

— BaWB. S. 664.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 30. 6. 1941.
A 4430-10 710 IV.

Auslegung meines Erl. v. 26. 3. 1941

— A 4430-11 885 (40) IV¹).

(1) Ziff. 1 meines Erl. v. 26. 3. 1941 — A 4430-11 885 (40) IV lautet:

„Die Zeit, die bis zum 30. 1. 1933 in der NSDAP. oder ihren Gliederungen zurückgelegt worden ist, konnte — mit Ausnahme der Beigr. A 11 bis A 8a — bisher nur insoweit angerechnet werden, als sie den für die Vorbereitungs- und außerplanmäßige Dienstzeit vorgeschriebenen Zeitraum (drei + fünf Jahre) übersteigt. Sie soll künftig in den Eingangsgruppen aller Dienstlaufbahnen ohne Abzug in vollem Umfang auf das BDA. angerechnet werden.“

(2) Der letzte Satz ist von einer Stelle dahin verstanden worden, daß die bisher nur für den Übertritt innerhalb der BesGr. A 11 bis A 8 a auf Grund des Erl. v. 28. 2. 1938 — A 4430-3522 IV²⁾ bestehende Regelung künftig auch für die Fälle gelten soll, in denen ein Altparteigenosse die Dienstlaufbahn wechselt, z. B. im Fall der Beförderung, wenn die Beförderungsgruppe gleichzeitig Eingangsgruppe der nächsthöheren Dienstlaufbahngruppe ist. Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Durch Ziff. 1 meines Erl. v. 26. 3. 1941 sollte nur der Gegensatz zu der früheren Regelung unterstrichen werden, wonach die Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes von der unmittelbaren Anrechnung auf das BDA. ausgeschlossen waren. Eingangsgruppe im Sinne des Erl. v. 26. 3. 1941 ist nur die Eingangsgruppe der Dienstlaufbahn, in der der Beamte erst mals planmäßig angestellt worden ist. In den Fällen, in denen beispielsweise die erste planmäßige Anstellung in der BesGr. A 8 a erfolgt und der Beamte bereits in die BesGr. A 4 c 2 befördert ist, ist die BesGr. A 4 c 2 nicht Einangangs-, sondern Beförderungsgruppe und daher eine nochmalige Anrechnung der Parteidienstzeit in dieser BesGr. nicht mehr möglich.

(3) Durch die mit Erl. v. 26. 3. 1941 — A 4430-11885 (40) IV — getroffene Neuregelung über die Anrechnung der Parteidienstzeit bleibt der Erl. v. 28. 2. 1938 — A 4430-3522 IV — unberührt.

An die Obersten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter, die Landesregierungen.

¹⁾ Vgl. RMBlB. 1941 S. 662, BaWB. S. 383.

²⁾ Vgl. RMBlB. 1938 S. 368, BaWB. S. 396.

³⁾ Vgl. BaWB. 1941 S. 381.

Urlaub für verheiratete Beamte bei Besuchsreisen.

RdErl. d. RMdZ. v. 18. 7. 1941 — II 2442/41-6460.

1. (1) Im Einvernehmen mit dem RM. erkläre ich mich damit einverstanden, daß den verheirateten Beamten und den den Verheirateten gleichgestellten Beamten zur Durchführung von Reisen zum Besuch der Familien im Sinne der Nr. 17 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten v. 16. 12. 1933 (RBeBl. 1933 S. 200; 1941 S. 134) zu dem ihnen nach den allgemeinen Urlaubsrichtlinien jährlich zustehenden Erholungsurlaub ein Zusatzurlaub bis zu zwölf Kalendertagen im Urlaubsjahr neben der Zeit, die zur Hin- und Rückreise erforderlich ist, unter Weiterzahlung der Dienstbezüge gewährt wird.

(2) Neben diesem Zusatzurlaub darf ein weiterer Urlaub oder Dienstbefreiung zur Durchführung von Reisen zum Besuch der Angehörigen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub nicht gewährt werden.

2. Besteht die Abordnung oder das Getrenntleben nicht während des ganzen Urlaubsjahres, so ist der Zusatzurlaub im Verhältnis der Zahl der vollen oder angefangenen Monate der Abordnung oder des Getrenntlebens im Verhältnis zu 12 Monaten zu kürzen.

3. Der Zusatzurlaub kann nicht auf das nächste Urlaubsjahr übertragen werden.

4. Die Gewährung von Urlaub in besonderen Fällen (Familienereignisse usw.) gemäß DB. Nr. 6 zu § 17 DBG.¹⁾ ist daneben nur zulässig, wenn der Anlaß nicht vorauszusehen war und eine Anrechnung auf den Zusatzurlaub des laufenden Urlaubsjahres nicht mehr möglich ist oder nach Lage des Falles unbillig wäre.

5. Wegen des Urlaubs für abgeordnete oder aus Anlaß einer Versetzung getrennt lebende Angestellte und Arbeiter bei Besuchsreisen im Sinne der Nr. 17 a a D. gilt die — entsprechende — Regelung des RM. v. 21. 5. 1941 — P 2260-17 643 IV/40²⁾.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentl. Rechts.

— RMBlB. S. 1292.

— BaWB. S. 665.

¹⁾ Vgl. RMBl. 1937 I S. 669.

²⁾ Vgl. BaWB. 1941 S. 647.

Ausbringung von Obersekretärstellen.

RdErl. d. RMdZ. v. 16. 7. 1941 — II 3541/41-6310.

Nachstehenden RdErl. des RM. v. 5. 7. 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlB. S. 1291.

— BaWB. S. 666.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 5. 7. 1941.
A 4022-11 117 IV.

(1) Der Krieg und die Eingliederung der neuen Gebiete machen eine gewisse Verlagerung der Geschäfte im gehobenen und im mittleren Dienst erforderlich.

(2) Ich bin daher damit einverstanden, daß das Verhältnis zwischen Eingangsstellen, Beförderungsstellen und Spitzenstellen im mittleren Dienst neu festgelegt wird.

(3) Bisher bestand folgende Regelung:

50 v. H. Assistentenstellen,	} Höchstätze
40 v. H. Sekretärstellen,	
10 v. H. Obersekretärstellen.	

(4) Mit Wirkung ab 1. 4. 1941 kann den Haushaltsplänen die folgende Regelung zugrunde gelegt werden:

40 v. H. Assistentenstellen,	} Höchstätze
40 v. H. Sekretärstellen,	
20 v. H. Obersekretärstellen.	

(5) Die übrigen Grundätze des Erl. v. 31. 10. 1938 — A 5340-19 482 (RBeBl. S. 343) bleiben für die Dienstpostenbewertung und die Ausbringung von Obersekretärstellen in Kraft.

Bereinsparung des verwaltungsrechtlichen Zeitschriftenwesens.

RdErl. d. GBV. v. 15. 7. 1941 — GBV 516/41-2862.

(1) Im Abj. 1 c des RdErl. v. 3. 6. 1941 (RMBlB. S. 1017)¹⁾ ist hinter Ikd. Nr. 7 an Stelle der Worte „Deutsche Jugendhilfe“ einzusetzen:

„Deutsche Wohlfahrtspflege“, Ausgabe B mit „Deutsche Jugendhilfe“.

(2) Abj. 1 c des vorbezeichneten RdErl. ist wie folgt zu ergänzen:

9. „Deutsche Spartassen-Zeitung“,
10. „Spartasse“.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlB. S. 1288.

— BaWB. S. 666.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 604.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Verordnung des Ministerrats über den Kommunal-
kredit der Sparkassen vom 24. April 1941 (RGBl.
S. 223).

RdErl. d. RMW. v. 14. 5. 1941 — IV Kred. 2169/41.

Nachdem durch das Gesetz über den Kommunal-
kredit der Spar- und Girokassen und der kommunalen
Kreditanstalten vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 986)
den Spar- und Girokassen in Abänderung des § 3 der
Verordnung vom 5. August 1931 (RGBl. I S. 429,
434) die Hergabe von Kassenkrediten an Gemeinden,
Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche
Körperschaften gestattet worden ist, hat die oben-
genannte Verordnung eine weitere Lockerung des
Kommunalkreditverbots herbeigeführt. Die Sparkas-
sen können nunmehr langfristige Kommunalkredite für
lebenswichtige, im allgemeinen öffentlichen Interesse
liegende Zwecke nach Maßgabe der nachstehen-
den Richtlinien gewähren:

Die Kredite dürfen ausschließlich zur Finanzierung
folgender Vorhaben, soweit diese als kriegswichtig an-
zusehen sind, zur Verfügung gestellt werden:

Errichtung, Erweiterung und Instandsetzung von

- Verorgungsbetrieben (Gas- und Elektrizitätswer-
ken) und Verkehrsbetrieben,
- Wasserwerke (Wasserleitungen) und Kanalisations-
anlagen in nicht überwiegend landwirtschaftlichen
Gemeinden,
- Krankenanstalten,
- Tierkörperbeseitigungsanstalten.

Voraussetzung für die Kreditgewährung ist in
jedem Falle:

- die Durchführung der Vorhaben muß arbeits- und
rohstoffmäßig gesichert erscheinen,
- die Darlehensaufnahme muß — ohne Rücksicht
auf den Runderlaß über Vereinfachung der Ver-
waltung im gemeindlichen Bereich: Steuern und
Kreditwesen vom 1. September 1939 (RMWBl.
S. 1818)¹⁾ — die ausdrückliche Zustimmung des
Herrn Reichsministers des Innern gefunden haben;
die Auszahlung von Darlehen darf nicht erfolgen,
bevor diese Zustimmung erteilt worden ist;
- die Darlehen sind zu dem bei der einzelnen Spar-
kasse für langfristige Ausleihungen allgemein in
Ansatz gebrachten Zinssatz zu verzinsen. Sofern es
die Rentabilität einer Sparkasse gestattet, kann
der Zinssatz jedoch auf 4 v. H. ermäßigt werden
(vgl. Runderlaß vom 20. März 1941 — IV Kred.
1339/41 —). In den Darlehensbedingungen ist eine
ordnungsmäßige jährliche Tilgung von mindestens
1 bis 2 v. H. vorzusehen. Im übrigen sind die für
Kommunalkredite geltenden Satzungsvoorschriften
zu beachten.

Die hiernach gewährten Kommunaldarlehen sind
bei der Durchführung der Jahresablußprüfung der
Sparkasse einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Dieser Erlass ergeht im Einverständnis mit dem
Herrn Reichsminister des Innern und dem Herrn
Reichsminister der Finanzen.

— RMWBl. S. 166.

— RdErl. d. RdZ. v. 22. 7. 1941 Nr. 51 124 Norm. XII.

An die Gemeinden und Sparkassen.

— BaWB. S. 667.

Dritte Änderung der Gemeinsamen Dienstordnung
des RuPrWdZ. (GDD. des RuPrWdZ.) zur Tarif-
ordnung B¹⁾.

RdErl. d. RdZ. v. 8. 7. 1941 — V d 106 II/41-4000.

Die Gemeinsame Dienstordnung des RuPrWdZ.
(GDD. des RuPrWdZ.) v. 3. 5. 1938 (RMWBl.
S. 767) wird mit Beginn des Lohnzahlungszeitraums,
in den der 1. 7. 1941 fällt, geändert wie folgt:

1. Ziff. 5 b der GDD. des RuPrWdZ. zu § 4 TD. B
erhält folgende Fassung:

- (1) Gefolgschaftsmitglieder mit mindestens 48 Stunden
regelmäßiger Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1 TD.) erhalten
für die in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ver-
richtete Arbeit (gegebenenfalls neben dem Sonntags-
zuschlag gemäß Ziff. 5 a der GDD. des RuPrWdZ. zu
§ 4 TD. B, neben dem Mehrarbeitszuschlag gemäß Zif-
fer 9 a der GDD. des RuPrWdZ. zu § 9 TD. B und
neben dem Zuschlag gemäß § 9 Abs. 2 TD. B) einen
Zuschlag von 10 *Rpf* für die Stunde, falls mindestens
eine volle Arbeitsstunde in diese Zeit fällt (Nacht-
arbeitszuschlag). Für eine Nachtschicht werden jedoch
insgesamt nicht mehr als 60 *Rpf* gewährt. Unterbro-
chene Arbeitszeiten sind zusammenzurechnen. Bei Teilen
einer Stunde werden Arbeitszeiten unter 10 Minuten
nicht berechnet, Arbeitszeiten von 10 bis 30 Minuten
mit dem Zuschlag für $\frac{1}{2}$ Stunde, Arbeitszeiten von
mehr als 30 Minuten mit dem Zuschlag für eine volle
Stunde vergütet. Für die Dauer des Krieges beträgt
der Nachtarbeitszuschlag 20 *Rpf* für die Stunde mit der
Maßgabe, daß für eine Nachtschicht jedoch insgesamt
nicht mehr als 1,20 *R.M.* gewährt werden (vgl. RdErl.
des RMW. v. 11. 12. 1940, RMWBl. S. 301).

(2) Insofern die bisherige Regelung günstiger war
als die Regelung des Abs. 1, kann die Dienstordnung
bestimmen, daß es insoweit bei der bisherigen Re-
gelung bewendet.

(3) Nachtarbeit ist auf das Notwendigste zu be-
schränken.

(4) Der Nachtarbeitszuschlag ist lohnrechtlich eine
Aufwandsentschädigung.

2. Ziff. 8 a der GDD. des RuPrWdZ. zu § 8 TD. B
wird gestrichen.

3. Ziff. 10 b der GDD. des RuPrWdZ. zu § 13
TD. B wird gestrichen.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden, Ge-
meindeverbände und Zweckverbände.

— RMWBl. S. 1258.

— BaWB. S. 668.

¹⁾ Erste Änderung der GDD. des RuPrWdZ. zur TD. B
vgl. RdErl. v. 27. 10. 1938, Abschn. A Unt. 3 (RMWBl.
S. 1809, 1816); Zweite Änderung der GDD. des RuPr-
WdZ. zur TD. B vgl. RdErl. v. 7. 3. 1941 (RMWBl.
S. 409).

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

Beschaffung von Feuerlösch-Druckschläuchen für Feuer-
schutzpol., Freiw. Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren.

NdErl. d. RZffuChdDtPol. im RMdZ. v. 26. 6. 1941
— O Kdo I F (2) 225 Nr. 37/41.

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär der
Luftfahrt und Generalinspekteur der Luftwaffe als
Sonderbeauftragter für das Feuerlöschgerätewesen
wird die Beschaffung und Vergabung von B-, C- und
D-Druckschläuchen für Feuer-
schutzpol., Freiw. Feuer-
wehren und Pflichtfeuerwehren wie folgt geregelt:

1. Feuer-
schutzpol., Freiw. Feuerwehren und Pflicht-
feuerwehren in Luftschutz- (LS-) Orten
I. Ordnung erhalten die erforderlichen
Schläuche auf dem Luftwaffendienstwege (vgl.
Ziff. 1a des NdErl. v. 8. 10. 1940, RMBl. v.
S. 1926).

2. Für Feuer-
schutzpol., Freiw. Feuerwehren und
Pflichtfeuerwehren in LS-Orten II. und III.
Ordnung werden die Druckschläuche einschl.
der Kupplungen vom Amt für Freiw.
Feuerwehren in Berlin beschafft.
Wünsche auf Belieferung durch einen bestimmten
Hersteller und auf Zuweisung einer bestimmten
Qualität können nicht berücksichtigt werden. Erst-
malig ist der Gesamtbedarf und hiervon getrennt
der dringendste Vierteljahrsbedarf für die Zeit
vom 1. 7. bis 30. 9. 1941 nach nachstehendem
Muster bis spätestens zum 31. 7. 1941 anzumel-
den, und zwar

a) von Gemeinden mit Feuer-
schutzpol. und der
mit ihr eine Einheit bildenden Freiw. Feuer-
wehr bei dem zuständigen Höheren H- und
Pol.-Führer (Inspekteur bzw. Befehlshaber
der Ordnungspol.),

b) von Gemeinden mit Freiw. Feuerwehren oder
Pflichtfeuerwehren bei dem zuständigen Kreis-
führer der Freiw. Feuerwehr, der vom Amt
für Freiw. Feuerwehren mit entsprechenden
Weisungen versehen wird.

3. Bereits erteilte Aufträge auf B-, C- und D-Druck-
schläuche, die nicht bis spätestens zum 31. 8. 1941
ausgeliefert werden können, sind von den Ge-
meinden für nichtig zu erklären. Falls bei der
Auftragserteilung auf Feuerwehrfahrzeuge
außerhalb des Lieferumfanges Druckschläuche mit-
gegeben wurden, sind auch diese Aufträge ungül-
tig zu machen, sofern nicht die erforderlichen
Druckschläuche bereits von dem Auftragnehmer
beschafft worden sind bzw. bis zum 31. 8. 1941
ausgeliefert werden können. Feuerwehrfahrzeuge
dürfen künftig nur noch ohne Druckschläuche in
Auftrag gegeben werden.

An alle Pol.-Behörden, die Gemeinden und Gemeinde-
verbände. — RMBl. v. S. 1177.

— BaBl. v. S. 669.

1) Vgl. BaBl. v. S. 1226.

Muster.

Bedarfsmeldung für Druckschläuche in Luftschutzorten II. und III. Ordnung.

Feuer-
schutzpolizei
Freiw. Feuerwehr
Pflichtfeuerwehr
der Gemeinde
Kreis
Reg.-Bezirk

Zum NdErl. d. RZffuChdDtPol. im RMdZ. v. 26. 6. 1941
— O Kdo I F (2) 225 Nr. 37/41 (RMBl. v. S. 1177).

a) Welcher Gesamtbedarf an Schläuchen liegt vor, um
einen ausreichenden Feuer-
schutz der Gemeinde zu gewähr-
leisten?

Bezeichnung	ungummiert		gummiert *)		Kupp- lungen Paar
	Stück- zahl	m	Stück- zahl	m	
D-Schläuche (je 5 m)					
C-Schläuche (je 15 m)					
B-Schläuche (je 20 m)					

b) Welcher Teil der unter a genannten Schlauchmengen
wird in der Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. 1941 benötigt, um
den dringendsten Bedarf zu decken?

Bezeichnung	ungummiert		gummiert *)		Kupp- lungen Paar
	Stück- zahl	m	Stück- zahl	m	
D-Schläuche (je 5 m)					
C-Schläuche (je 15 m)					
B-Schläuche (je 20 m)					

*) Bemerkung. Da gummierte Schläuche nur in
ganz beschränktem Umfange zur Verfügung stehen, so muß
es der verteilenden Stelle überlassen bleiben, ohne Bean-
standungsrecht der Gemeinden hierfür ebenfalls ungum-
mierte Schläuche zuzuteilen.

....., den 7. 1941.
(Ort)

(Unterschrift)

Von der Dienststelle des Kreisführers auszufüllen.
Zuteilung auf Grund der zur Verteilung stehenden
Mengen:

Schläuche in m	ungummiert			gummiert			Kupplungen Paar		
	D	C	B	D	C	B	D	C	B
Juli									
August									
September									

**Zuteilung von Feuerlöschdruckschläuchen für Feuer-
schußpol., Freiw. Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren
in Luftschutzhorten II. und III. Ordnung.**

**RdErl. d. RZ//uChdDtPol. im RMdZ. v. 16. 7. 1941
— O-Fw 1205 Nr. 1/41.**

Gemäß RdErl. v. 26. 6. 1941 (RMBlB. S. 1177¹) erfolgt die Zuteilung von B-, C- und D-Druckschläuchen einschl. Kupplungen an die Gemeinden der Luftschutzhorte II. und III. Ordnung vom 1. 8. 1941 ab durch das Amt für Freiw. Feuerwehren. Hierfür wird folgende Regelung getroffen:

1. Bei der Durchführung der Beschaffung, Verteilung und Verrechnung bedient sich das Amt seiner Verwaltungsstellen bei den Abschnittsinspektoren bzw. selbständigen Bezirksführern und der Kreisführer der Freiw. Feuerwehr.

2. Das Amt für Freiw. Feuerwehren errechnet aus den jeweiligen Gesamtanlieferungen unter Berücksichtigung der von mir gegebenen Anordnungen, die sich aus der allgemeinen Lage und den Weisungen des RMdLuDbbL. ergeben, für jedes Gebiet (Land, Provinz, Gau) die jeweils im Monat mögliche Zuteilung an Schläuche, welche in zwei Kontingente zerfällt:

I. Ein Teil-Kontingent einschl. der erforderlichen Kupplungen, das zur sofortigen Verteilung an die Gemeinden frei zur Verfügung steht,

II. ein Teil-Kontingent, ebenfalls einschl. Kupplungen, über welches nicht verfügt werden darf, sondern das als Vorratsbestand fertig eingebunden für unvorhergesehene Großeinsätze einzulagern ist.

3. (1) Bei allen Landes-, Provinzial- und Gau-Feuerwehrschulen sind sofort Schlauch-Auslieferungslager einzurichten.

(2) Soweit einzelne Gebiete keine eigene Feuerwehrschule besitzen, ist für diese das Auslieferungslager der in der Anl. genannten Feuerwehrschule zuständig.

(3) Den Schlauch-Auslieferungslagern werden die vom Amt für Freiw. Feuerwehren festgesetzten Gesamtlieferungen von B-, C- und D-Druckschläuchen, Kupplungen und Einbindedraht von den Fabriken unmittelbar zugeleitet.

(4) Die Verwaltung der einzelnen Schlauch-Auslieferungslager obliegt den feuerwehrentechn. Aufsichtsbeamten (Abschnittsinspekteur bzw. Bezirksführer der Freiw. Feuerwehr), der die Aufsicht über die betreffende Schule ausübt.

(5) Hierdurch wird das Recht der mit keiner Schule ausgestatteten Gebiete, über die ihnen zugeteilten Schläuche zu verfügen, nicht berührt. Ertlich ist dem Feuerwehrschuldirektor bzw. dem Leiter der Schule die Verantwortung für die sichere und sachgemäße Lagerung des Schlauchmaterials zu übertragen.

(6) Über die Lagerhaltung, Prüfung und Kennzeichnung der Schläuche usw. erhalten die Feuerwehrschulen noch besondere Anweisungen.

4. Die Druckschläuche werden in den im RdErl. v. 26. 6. 1941 angegebenen Längen fertig geschnitten, aber uneingebunden geliefert. Die Arbeit des Einbindens und zwar sowohl des Teil-Kontingents I als auch der einzulagernden Schläuche des Teil-Kontingents II ist an den Feuerwehrschulen zu leisten. Die Schulen werden ermächtigt, hierfür haupt- oder

nebenamtliche Arbeitskräfte — nach Möglichkeit einschlägig geschulte Feuerwehrmänner — einzustellen.

5. Der Vorratsbestand, der aus dem monatlichen Teil-Kontingent II zu bilden ist, wird zunächst für alle Schulen auf 10 000 m, und zwar unterteilt in 5000 m B- und 5000 m C-Schlauch, festgelegt.

6. Über Schläuche aus dem Vorratsbestand darf nur auf meine Anordnung oder in Notfällen auf Anordnung des zuständigen höheren // und Pol.-Züchlers — Inspektors (Befehlshabers) der Ordnungspol. — verfügt werden.

7. Alle auf Verfügung erfolgten Entnahmen aus dem Vorratsbestand sind dem Amt für Freiw. Feuerwehren unter Angabe des Verbleibs umgehend zu melden. Das Amt veranlaßt sodann bei der nächstfolgenden Lieferung eine entsprechende Neuzuteilung im Rahmen des Kontingents II zur Wiederauffüllung des Vorratslagers auf den Soll-Bestand.

8. (1) Alle Zuteilungen aus Kontingent I werden der Dienststelle des zuständigen Abschnittsinspektors (bzw. Bezirksführers) in Rechnung gestellt.

(2) Alle Zuteilungen aus Kontingent II bleiben unberechnet, doch gelten die auf Befehl aus dem Vorratslager entnommenen Mengen durch die Entnahme als zum Kontingent I übergeleitet und werden dann nachträglich dem Empfänger berechnet, während die Erschließung zur Wiederauffüllung des Vorratslagers unberechnet bleibt.

9. Die für die Gemeinden mit auschl. Freiw. Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren zuständigen Kreisführer der Freiw. Feuerwehr (vgl. RdErl. v. 26. 6. 1941, RMBlB. S. 1177, Ziff. a und b¹), reichen den Abschnittsinspektoren (Bezirksführern) der Freiw. Feuerwehr erstmalig zum 15. 8. 1941 für die Monate Juli bis September 1941, dann zum 15. 9. 1941 für das 4. Vierteljahr 1941, zum 15. 12. 1941 für das 1. Vierteljahr 1942 und zum 15. 3. 1942 für das 2. Vierteljahr 1942 eine nach Gemeinden geordnete Zusammenstellung der im Vordruck (vgl. Abf. b des Musters zum RdErl. v. 26. 6. 1941, RMBlB. S. 1177¹), jeweils als dringend angeforderten Schlauchmengen, unterteilt nach D-, C- und B-Schläuchen, ein.

10. Die Abschnittsinspekteure (bzw. Bezirksführer) bestimmen an Hand der Zuteilung des Amtes für Freiw. Feuerwehren, in welchem Umfange den Anforderungen der Gemeinden mit Feuerschußpol. bzw. den Anforderungen der Kreisführer für die Feuerwehren entsprochen werden kann. Sie veranlassen den Versand der Schläuche an die Feuerschußpolizeien und an die Feuerwehren der Stadtkreise unmittelbar, während der Versand für die Gemeinden der Landkreise gesammelt an die Dienststelle des Kreisführers vorzunehmen ist. Die Kreisführer der Landkreise veranlassen dann die Ausgabe der Schläuche an die Gemeinden.

11. Die Ausstellung der Rechnungen hat wie folgt zu geschehen:

a) (1) Die Dienststellen der Abschnittsinspekteure (bzw. Bezirksführer) stellen die Rechnungen für die an die Feuerwehren der Landkreise zu verteilenden Schläuche auf den Landrat aus.

(2) Demgegenüber werden die Rechnungen an die Gemeinden mit Feuerschußpol. und ebenso

an die Stadtkreise auf die Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister unmittelbar ausgestellt.

- b) Die Erteilung der Rechnungen an die Gemeinden der Landkreise ist Angelegenheit des Landrats, der als sachbearbeitende Dienststelle sich hierbei des Kreisführers der Freiw. Feuerwehr bedienen kann.

(Rechnungsvordrucke werden den einzelnen Dienststellen geliefert.)

12. Die Preisgestaltung für die einzelnen Lieferungen wird nicht immer einheitlich sein; Preisänderungen geben keinen Anlaß zur Beanstandung von Rechnungen. Die Dienststellen der Abschnittsinspektoren (bzw. Bezirksführer) und die Landräte sind nicht befugt, von den vom Amt für Freiw. Feuerwehren aufgegebenen Preisen abzuweichen.

13. Um eine Entlastung in der Bearbeitung der zahlreichen sich hieraus ergebenden Beihilfeanträge der Gemeinden bei den Ober-Präs., Reichsstatthaltern bzw. Landesregierungen zu erreichen, wird für die Bezahlung der Schläuche einschl. der Kupplungen durch die Gemeinden folgende Regelung getroffen:

- a) Die Bezuschussung der Schläuche wird für alle Gebiete, in denen das Feuererschußteuerge²⁾ eingeführt ist, einheitlich auf 50 v. H. des Gestehungspreises festgesetzt. Gebiete, die z. Zt. noch andere Bezuschussungseinrichtungen, z. B. Landesfeuerwehrfonds, besitzen, ersuche ich, entsprechende Regelungen zu treffen.
- b) Alle Rechnungen für die Gemeinden sind auf den vollen Kaufpreis auszustellen. Hiervon sind 50 v. H. als Bezuschussung sichtbar in Abzug zu bringen. Dem verbleibenden Rechnungsbetrag sind alle Unkosten für Verpackung und Fracht (bzw. Transport) vom Schlauchanlieferungslager bis zur Gemeinde in voller Höhe zuzuschlagen.

14. Das Amt für Freiw. Feuerwehren und die Dienststellen der Abschnittsinspektoren und Bezirksführer richten für die Bezahlung der Schlauchrechnungen besondere Bankkonten ein und vermerken diese auf den Rechnungen.

15. Die Landräte ersuche ich, nach eigenem Ermessen im Benehmen mit dem Kreisführer anzuordnen, auf welchem Wege die Gemeinden die Rechnungen für die gelieferten Schläuche begleichen sollen. Eine unmittelbare Überweisung der Gemeinden an die Dienststelle des Abschnittsinspektors (bzw. Bezirksführers) ist ausgeschlossen.

16. (1) Es ist unbedingt dafür zu sorgen, daß die Rechnungen spätestens innerhalb 15 Tagen, vom Ausstellungsdatum an gerechnet, beglichen werden, damit die Dienststellen der Abschnittsinspektoren bzw. das Amt für Freiw. Feuerwehren den Schlauchherstellern gegenüber nicht in Verzug geraten.

(2) Um zu vermeiden, daß durch Säumigkeit einzelner Gemeinden die Zahlungen der Landräte verspätet eingehen, ersuche ich die Landräte, notfalls den Kreiskommunalkassen Anweisung zu geben, die Schlauchlieferungen zu bevorschussen bzw. die Einziehung der Rechnungsbeträge von den Gemeinden entsprechend zu regeln.

17. (1) Die Abschnittsinspektoren (Bezirksführer erbringen zum 5. j. M. dem Ober-

Präs. bzw. Reichsstatthalter bzw. der Landesregierung an Hand der Rechnungsdurchschriften den Nachweis über die im letzten Monat an die Landräte, die Oberbürgermeister der Stadtkreise und die Bürgermeister der Gemeinden mit Feuererschußpol. zum Versand gebrachten Schlauchmengen einschl. Kupplungen.

(2) Der Ober-Präs. bzw. Reichsstatthalter bzw. die Landesregierung überweist sodann 50 v. H. des Rechnungsbetrages, d. h. die Höhe der gemäß Ziff. 13 zu leistenden Bezuschussung, aus den zugeteilten Mitteln des Aufkommens der Feuererschußsteuer auf das Schlauchverrechnungs-Konto des Abschnittsinspektors (Bezirksführers) (vgl. Ziff. 14).

(3) Von dort aus hat die Weiterleitung des Geldes einschl. der von den Landräten eingehenden Beträge an das Amt für Freiw. Feuerwehren, Bankkonto 1/5010 sep. bei der Berliner Stadtbank, Berlin C 2, Alexanderplatz 2, unverzüglich zu erfolgen.

18. (1) Schläuche und Kupplungen, die den Feuerweherschulen im Rahmen des Kontingents II zur Bildung des Vorratslagers zugeleitet werden, sowie der insgesamt gelieferte Einbindedraht, sind mir vom Amt für Freiw. Feuerwehren durch Vorlage der Rechnungen und Empfangsbescheinigungen nachzuweisen. Das Amt für Freiw. Feuerwehren erhält sodann den vollen Kaufpreis aus Mitteln der Feuererschußsteuer erstattet.

(2) Ebenso werden von mir dem Amt für Freiw. Feuerwehren alle Frachten, die aus der Anlieferung von Schläuchen, Kupplungen und Einbindedraht zwischen dem Hersteller und den Vorratslagern bei den Schulen entstehen, in vollem Umfange erstattet.

19. Alle Kosten, die den Feuerweherschulen durch Anstellung haupt- oder nebenamtlicher Kräfte zur Einbindung der Schläuche und Verwaltung des Schlauchlagers sowie auch alle einmaligen Kosten, die durch Anschaffung von Einbindewerkzeug und durch die Herstellung von Schlauchregalen entstehen, sind zunächst von den Prov.-Verw., Landesregierungen bzw. Gau- und Selbstverwaltungen im Rahmen des Haushalts der Schule zu verauslagen und werden sodann auf Antrag aus Mitteln der Feuererschußsteuer vom zuständigen Ober-Präs. bzw. der Landesregierung oder dem Reichsstatthalter im vollen Umfange erstattet.

20. Sollten bei den Kreiskommunalkassen durch die Bevorschussung gemäß Ziff. 16 Zinsverluste entstehen, so können diese auf Antrag des Landrats aus Mitteln der Feuererschußsteuer seitens der Ober-Präs., Reichsstatthalter, Landesregierungen ebenfalls erstattet werden.

An alle Pol.-Behörden (ohne Sicherheitspol.), die Gemeinden und Gemeindev Verbände. — BaWB. S. 1321.

¹⁾ Vgl. den vorsteh. Erlaß. — BaWB. S. 671.
²⁾ Vgl. RGBl. 1939 I S. 113.

Anlage.

Schlauchlager sind bei folgenden Feuerweherschulen einzurichten:

Feuerweherschule	zuständig für
Landesfeuerweherschule Baden in Schwellingen	Land Baden
.....	
.....	

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

Familienunterhalt.

RdErl. d. MdJ. v. 21. 7. 1941 Nr. 61 918 Norm. XIX.

1. Eine in der Abwicklung befindliche Rechtsanwaltspraxis gilt nach Nr. 122 A Abschnitt VIII des RdErl. vom 5. Juli 1940 (RMBlB. S. 1363) stets als fortgesetzt, wenn in der Praxis noch neue Anträge angenommen werden. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so gilt die in der Abwicklung befindliche Praxis trotzdem als fortgesetzt, wenn eine Ersatzkraft für den Einberufenen „beschäftigt“ wird. Eine „Beschäftigung“ im Sinne dieser Bestimmung liegt nur vor, wenn die Ersatzkraft gegen Entgelt tätig wird. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit einer Ersatzkraft ist eine „Beschäftigung“ im Sinne des Abschn. VIII a. a. O. nicht gegeben.

Wird eine Rechtsanwaltspraxis in der Weise abgewickelt, daß die abzuwickelnden Geschäfte durch den Vertreter zwar im Namen des Einberufenen erledigt werden, daß aber die aus den Abwicklungsgeschäften entstehenden Gebühren zugunsten des Vertreters, die für die Abwicklung erforderlichen laufenden Aufkosten (z. B. Weiterentlohnung von Hilfskräften) zu Lasten des Vertreters gehen, und wird daneben eine besondere Vergütung für den Vertreter nicht gewährt, so kann von einer „Beschäftigung“ eines Vertreters im Sinne des Abschn. VIII a. a. O. ebenfalls nicht gesprochen werden.

2. Die Berechnungsweise des Beispiels 5b des RdErl. vom 10. 1. 1941 — VI 1760/40-7900 — entspricht der der Beispiele 3 und 4. Die Beispiele zeigen die praktische Anwendung der in Nr. 122 A V Abs. 1 Satz 2 des Ausf.-Erl. vom 5. Juli 1940 (RMBlB. S. 1363) getroffenen Bestimmung, daß bei Anwendung der Einnahme- und Ausgaberechnung zur Ermittlung des Betriebsgewinns oder -verlustes die Bestandsveränderungen zu berücksichtigen sind. Zu den Bestandsveränderungen gehören auch die Änderungen im Bestand der Forderungen und Schulden des Betriebes (vgl. die „Erläuterungen zu den Beispielen 1 bis 4“ Ziff. 6c, Unterabschnitt bb des RdErl. vom 10. 1. 1941 — VI 1760/40-7900 —). Die Berücksichtigung der Bestandsveränderungen ist die notwendige Ergänzung, deren die Einnahme- und Ausgaberechnung bedarf, damit das richtige Wirtschaftsergebnis eines Betriebes oder freien Berufes (Gewinn oder Verlust) ermittelt werden kann.

Die Annahme, daß die Behandlung der Forderungen im Beispiel 5b der Vorschrift der Nr. 122 A V Abs. 1 Satz 3 zuwiderlaufe, trifft nicht zu. Abs. 1 Satz 2 a. a. O. stellt die Regel, Abs. 1 Satz 3 a. a. O. die Ausnahme dar, von der wiederum Ausnahmen erforderlich werden können. Abs. 1 Satz 3 a. a. O. dient vorwiegend der Vereinfachung des Verfahrens. Wenn es sich um einen freien Beruf oder einfachen Betrieb handelt, bei dem wirtschaftlich ins Gewicht fallende Änderungen des Betriebsvermögens (im Sinne dieser Vorschrift = Bestandsveränderungen) im allgemeinen nicht eintreten, so soll auch bei der Ermittlung des Wirtschaftsergebnisses für die Berechnung der Wirtschaftsbeihilfe von einer zeitraubenden und schwierigen Nachprüfung der Bestandsveränderungen „in der Regel“ abgesehen werden, d. h. solange

und soweit angenommen werden kann, daß auch in der Zeit, in der die Gewährung von Wirtschaftsbeihilfe in Frage kommt, das Wirtschaftsergebnis (Gewinn oder Verlust) und damit die Höhe der Wirtschaftsbeihilfe durch Bestandsveränderungen nicht wesentlich beeinflusst wird. Bei den freien Berufen, wie Rechtsanwälten und Ärzten, werden die Voraussetzungen für die vereinfachte Gewinnermittlung nach Satz 3 a. a. O. in der Regel zu unterstellen sein (vgl. Beispiel 5 a). Das bei den freien Berufen vorwiegend angewandte System der reinen Istbuchung würde sowohl die Erfassung der Bestandsveränderungen stark erschweren. Andererseits soll die vereinfachte Gewinnermittlung nicht zu offensichtlich unrichtigen und unbilligen Ergebnissen führen; auch bei solchen Betrieben oder freien Berufen, bei denen unter normalen Verhältnissen nur Bestandsveränderungen von geringem Ausmaß vorkommen, können Umstände eintreten, die es erforderlich machen, die Bestandsveränderungen — sei es zugunsten oder zuungunsten des Wirtschaftsbeihilfeempfängers — doch zu berücksichtigen. Im Falle des Beispiels 5b würde die Gewinnermittlung beispielsweise zu einem unrichtigen und unbilligen Ergebnis führen, wenn die Bestandsveränderungen außer Betracht gelassen würden. Es ist deshalb nicht das vereinfachte Verfahren nach Nr. 122 A V Abs. 1 Satz 3, sondern das normale Verfahren nach Abs. 1 Satz 2 a. a. O. angewandt worden. Der Nachweis der Bestandsveränderungen wäre im Beispiel 5b durch den Antragsteller zu erbringen.

Die Bedenken, die gegen das Beispiel 5b im Hinblick auf Nr. 147 Ziff. 4 des Ausf.-Erl. vom 5. Juli 1940 vorgebracht werden, — dasselbe müßte dann auch für das Beispiel 3 gelten — sind ebenfalls unbegründet. Nr. 147 Ziff. 4 regelt die Behandlung der alten Forderungen des ruhenden Betriebes. Für die Behandlung der alten Forderungen des fortgesetzten Betriebes sind ausschließlich die Vorschriften über die Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes (Nr. 122 A, insbesondere Abschn. V Abs. 1 a. a. O.) maßgebend. Wenn zwischen Nr. 147 Ziff. 4 und Nr. 122 A V Abs. 1 Satz 2 ein Widerspruch empfunden wird, so wird dabei offenbar übersehen, daß es nicht das gleiche ist, ob die Einnahmen aus alten Forderungen einfach „außer Ansatz bleiben“, wie dies in Nr. 147 Ziff. 4 für den ruhenden Betrieb vorgeschrieben ist, oder ob die „Bestandsveränderungen“ berücksichtigt werden, wie es Nr. 122 A Abschnitt V Abs. 1 Satz 2 für den fortgesetzten Betrieb vorschreibt. Durch die Berücksichtigung der Bestandsveränderungen werden zwar einerseits die Eingänge auf die alten Forderungen von den Ist-einnahmen im Ergebnis wieder abgesetzt, dafür aber andererseits die im Abrechnungszeitraum entstandenen neuen, noch nicht verwirklichten Forderungen hinzugefügt. Während sich also Nr. 147 Ziff. 4 ausschließlich zugunsten des Familienunterhaltsempfängers auswirkt, kann Nr. 122 A V Abs. 1 Satz 2 in dem einen Falle eine Erhöhung, in dem anderen Falle eine Verminderung der Wirtschaftsbeihilfe zur Folge haben.

3. Bei der Neufassung der Vorschriften über den Familienunterhalt für die Zeit nach der Entlassung durch den Runderlaß vom 14. Dezember 1940

(RMBl. S. 2251) sind die Nr. 29 und 30 dahin erweitert worden, daß Familienunterhalt auch fortgewährt wird, wenn der entlassene Soldat vor Aufnahme der Arbeit durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig wird und nachweislich verhindert ist, eine Beschäftigung aufzunehmen (vgl. Nr. 29 Buchst. a letzter Satz und Nr. 30 Buchst. a Satz 2). Die Dauer der Fortgewährung richtet sich in diesen Fällen nach Nr. 29 und 30. Diese Vorschriften umfassen auch die Fälle, in denen ein Soldat nicht als dienstunfähig, sondern aus anderen Gründen entlassen wird und bei der Entlassung Heilfürsorgebedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

Wird der Soldat dagegen wegen Dienstunfähigkeit durch einen während des Wehrdienstes erlittenen Körperschaden entlassen, so richtet sich die Dauer der Gewährung von Familienunterhalt nach § 5 Abs. 2 und 3 EZU.-DB. (vgl. Nr. 31 a des Runderlasses vom 5. Juli 1940 in der Fassung des Runderlasses vom 14. Dezember 1940 a. a. D.).

Im übrigen hat das Oberkommando der Wehrmacht in den neu bearbeiteten Entlassungsbestimmungen für Soldaten folgendes vorgehoben:

„Macht ein nicht wegen Dienstunfähigkeit — U. —, sondern aus anderen Gründen Entlassener Körperschaden geltend, in dem Bestreben, nachträglich eine U.-Entlassung herbeizuführen oder tritt nach der Entlassung ein Körperschaden auf und wird seine Entstehung oder Verschlimmerung in ursächlichen Zusammenhang mit dem Wehrdienst gebracht, so sind die Antragsteller an das zuständige Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsam (WZVA.) zu verweisen. Das WZVA. prüft die Anträge. War der Antragsteller bei der Entlassung arbeitsunfähig und ist sein Lebensunterhalt nicht gesichert, so beantragt das WZVA. beim stellvertretenden Generalkommando die nachträgliche Umwandlung der Entlassung in eine solche wegen U., damit der Entlassene nach EZU.-DB. § 5 Ziffer 2 und 3 wieder Familienunterhalt erhalten kann.“

4. Um bei Einberufungen für kurze Zeit eine Überzahlung zu vermeiden, sind die militärischen Dienststellen angewiesen, bei Einberufungen für einen kürzeren Zeitraum als 1 Monat, sowie bei Einberufungen auf unbestimmte Zeit, die nach ihrem Zweck wahrscheinlich keinen Monat dauern werden, auf dem Einberufungsbeehl in dem Abschnitt zur Erlangung des Familienunterhalts in roter Schrift den Vermerk „kurzfristige Einberufung“ oder „vorübergehende Einberufung“ aufzunehmen.

5. Weiter mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 11 der EZU.-DB. vom 26. 6. 1940 auf ZU.-Mittel nur diejenigen Kosten für Schwangere und Wöchnerinnen verrechnet werden dürfen, die nach der Reichsversicherungsordnung durch Gewährung der Familienwochenhilfe entstehen. Der Aufwand der Schwangerenfürsorge, der entsprechend § 10 Ziffer 6 meines RdErl. v. 1. 10. 1936 Nr. 100 000 in Verbindung mit meinem RdErl. v. 2. 7. 1938 (BaWB. S. 855/856) und vom 11. 7. 1938 (BaWB. S. 857/859) entsteht, muß nach wie vor aus eigenen Mitteln der Bezirksfürsorgeverbände bestritten werden.

An die Stadt- und Landkreise.

— BaWB. S. 675.

Kriegsfluchtschäden-VO.; hier: Richtlinien für die Gewährung eines Härteausgleichs an Schiffsbesatzungen und Lotsen.

Gemeinj. RdErl. d. RMdJ. u. d. RM. v. 12. 6. 1941 — I Ra 6862/41-241 h u. S 5 s 5510/41.

Im Einvernehmen mit dem RM. ordnen wir gemäß §§ 1 Abs. 5 und 38 Kriegsfluchtschäden-VO. (KESchVO.) v. 30. 11. 1940 (RGBl. I S. 1547) an:

1. Angehörige der Besatzung deutscher Schiffe und Lotsen deutscher Staatsangehörigkeit auf deutschen Schiffen, die infolge des Krieges von Bord gehen mußten, erhalten einen Härteausgleich für Schäden an ihrer Habe unter folgenden Voraussetzungen: Der Schaden muß anlässlich ihrer Rückkehr aus dem Auslande nach Deutschland infolge der durch den Krieg hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse entstanden und darf nicht auf Grund der KESchVO. entschädigungsfähig sein. Als Rückkehr aus dem Auslande nach Deutschland gilt auch die Rückkehr deutscher Staatsangehöriger in die besetzten Gebiete.

2. Angehörige der Besatzung und Lotsen ausländischer Schiffe, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, erhalten einen Härteausgleich für Schäden an ihrer Habe unter folgenden Voraussetzungen:

a) Der Schaden muß anlässlich ihrer Rückkehr aus dem Auslande nach Deutschland oder in die besetzten Gebiete infolge der durch den Krieg hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse entstanden oder muß ein solcher sein, der einen Sachschaden der deutschen Schifffahrt (§ 1 Abs. 3 KESchVO.) bilden würde, wenn er sich auf einem deutschen Schiff ereignet hätte.

b) Der Schaden darf nicht schon nach einer Kriegsfluchtschädenregelung des In- oder Auslandes ersetzt werden.

3. Der Härteausgleich wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 4 bis 7 KESchVO. gewährt. Der Vertreter des Reichsinteresses ist zu beteiligen.

4. Über den Härteausgleich entscheidet der Präf. des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsfluchtschädenamt). Der Antrag ist bei den Feststellungsbehörden für Schäden der Schifffahrt einzureichen, und zwar in den Fällen der Nr. 1 bei derjenigen Behörde, die für den Heimathafen (Heimatort) des Schiffes zuständig ist, in den Fällen der Nr. 2 von der Besatzung und Lotsen von Seeschiffen bei dem Reichsstatthalter (Wasserstraßendirektion) in Hamburg, von der Besatzung und Lotsen von Binnenschiffen bei dem Ober-Präf. (Wasserstraßendirektion) in Koblenz. Diese Behörden haben den Antrag der Höhe nach zu prüfen, soweit er nicht offensichtlich unbegründet ist und mit einem Entscheidungsvorschlag an den Präf. des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsfluchtschädenamt) weiterzuleiten. In den Fällen der Nr. 1 sind sie unter der Voraussetzung, daß der Geschädigte voraussichtlich binnen zwei Wochen nach Stellung des Antrages wieder angemustert wird, ermächtigt, Vorschüsse bis zu 500 M. für den einzelnen Schadensfall unter gleichzeitiger Anzeige an den Präf. des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsfluchtschädenamt) zu gewähren.

An die Feststellungsbehörden, die Gemeinden.

— RMBl. S. 1073.

— BaWB. S. 678.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau
DIN 1050.

RdErl. d. MdZ. v. 28. 7. 1941 Nr. 65 952.

Auf Anordnung des Herrn Reichsarbeitsministers — RdErl. v. 12. 3. 1941 IV 2 Nr. 9603/86/41 — sind in § 1 des Normblattes DIN 1050 — Zweite Ausgabe Juli 1937 — (BaWB. S. 875) die Worte

„für Führungsschienen und eiserne Schachtgerüste zu streichen.“

Den Baupolizeibehörden gehen zu Normblatt DIN 1050 folgende Zusatzblätter gesondert zu:

1. Vom Februar 1938,
2. „ November 1938,
3. „ Juni 1940,
4. „ September 1940.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWB. S. 679

Volksgeundheit.

Allgemeines.

Betätigung der Glaubensgemeinschaften in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten.

RdErl. d. MdZ. v. 8. 7. 1941 — IV e 8519/41-3916.

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Betätigung der Glaubensgemeinschaften in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten bestimme ich in Ergänzung des RdErl. v. 9. 4. 1941 über Betätigung der Glaubensgemeinschaften in den öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten (RMBl. S. 647), daß die Vorschriften dieses RdErl. auch auf private und alle

sonstigen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten anzuwenden sind.

(2) Ich ersuche, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend anzuweisen.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen). — RMBl. S. 1279.

— RdErl. d. MdZ. v. 28. 7. 1941 Nr. 63 055, Allg. Akten L. V.

An die Staatl. Gesundheitsämter zur weiteren Veranlassung im Anschluß an den RdErl. des MdZ. vom 9. 4. 1941 (BaWB. S. 657).

— BaWB. S. 679.

Veterinärangelegenheiten.

Einfuhr von Läufer Schweinen aus den Niederlanden.

RdErl. d. MdZ. v. 25. 7. 1941 Nr. 63 609.

Die Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse in Berlin N 4, Johannisstraße 20/21, hat vom Reichsminister des Innern die veterinärpolizeiliche Erlaubnis zur Einfuhr von Läufer Schweinen aus den Niederlanden in das Reichsgebiet erhalten. Die Schweine sind für das Ernährungshilfswerk bestimmt und den

Stallungen des E. S. W. unmittelbar zuzuführen. Für die Einfuhr der Schweine gelten dieselben Bedingungen, die für die Einfuhr von Läufer Schweinen aus Dänemark in meinem RdErl. vom 10. April 1941 (BaWB. S. 335) befanntgegeben sind.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaWB. S. 679.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Villa Zirio in San Remo.

RdErl. d. MdZ. v. 23. 7. 1941 Nr. 59 170.

Mit Bezug auf meinen RdErl. v. 2. 9. 1940 (BaWB. S. 1065) teile ich mit, daß auf Anordnung des Führers die Villa Zirio in San Remo ausschließlich mit Beschädigten des jetzigen Krieges belegt werden soll,

und zwar auf seine Kosten. Gleichzeitig hat er die weitere Bearbeitung der gesamten Angelegenheit der NS-Volkswohlfahrt übertragen. Das Deutsche Kriegserkennungsdienst Davos-Dorf ist damit von seinen Aufgaben entbunden worden.

An die Wohlfahrtsämter.

— BaWB. S. 679.

— Abschnitt 2. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Programm der NSDAP.

RdErl. d. MdZ. v. 8. 7. 1941 — II 2784/41-6961.

Die im RdErl. v. 4. 4. 1941 (RMBl. S. 623)¹⁾ Abs. 2 angegebenen Preise für die Schrifftafeln sind herabgesetzt worden; sie betragen für die

Größe I 20 R.M.,

Größe II 16 R.M.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts. — RMBl. S. 1283.

— BaWB. S. 679.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 334.

Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh., Karl-Friedrich-Str. 6.